

# Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte

Ausländern, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet länger als drei Monate dauern soll.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte sind Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach der EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 besitzen, der mit der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-EU“ in der jeweiligen Amtssprache des ausstellenden EU-Mitgliedstaates versehen ist.

Ausgenommen sind Inhaber eines von Großbritannien, Dänemark und Irland ausgestellten Aufenthaltstitels, da diese Staaten die EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 nicht anwenden.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen deutschen Aufenthaltstitel, wie z.B. ein gesicherter Lebensunterhalt, gelten uneingeschränkt.

Die Aufenthaltserlaubnis gestattet eine Erwerbstätigkeit. Der Umfang der gestatteten Erwerbstätigkeit hängt davon ab, welchem Zweck (z.B. Studium, Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit) der Aufenthalt überwiegend dienen soll. Die §§ 16-21 Aufenthaltsgesetz werden analog angewendet.

## Voraussetzungen

- **Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat**
  - Ein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis besteht grundsätzlich nur dann, wenn in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach der EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 ein Aufenthaltstitel mit der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-EU“ in der jeweiligen Amtssprache erteilt wurde.
  - Ein unbefristeter Aufenthaltstitel ohne diesen Zusatz ist regelmäßig nicht ausreichend.
  - Nur in Ausnahmefällen kann der Nachweis der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Behörden des anderen EU-Mitgliedsstaats erbracht werden. Die Aufenthaltserlaubnis kann dann nur im Wege des Ermessens erteilt werden.

## Erforderliche Unterlagen

- **schriftlicher Antrag**
- **Gültiger Pass mit Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt-EG / Daueraufenthalt-EU) des anderen EU-Mitgliedsstaates**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt**  
z.B. Arbeitsvertrag, Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung (bei Studenten), Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- **Unterlagen zum beabsichtigten Aufenthaltszweck**  
z.B. Immatrikulationsbescheinigung oder Einstellungszusicherung und Arbeitsvertrag etc.
- **Unter Umständen: Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" (ausgefüllt), siehe Homepage der Bundesagentur für Arbeit**

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung kann in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.

- **Krankenversicherung**
- **Nachweis über Hauptwohnsitz**
  - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
- **oder**
  - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

## **Gebühren**

- 100,00 Euro: für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- 93,00 Euro: für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- 50,00 Euro: für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige
- 46,50 Euro: für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige
- 28,80 Euro (maximal): für türkische Staatsangehörige (sowohl für die erste Erteilung als auch für die Verlängerung)

## **Rechtsgrundlagen**

- **§ 38a Aufenthaltsgesetz - AufenthG**
- **EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003**